

Lesefassung der Entschädigungssatzung der Stadt Meldorf

mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.01.2018
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 16.12.2020
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 08.03.2023

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15.05.2013 folgende Entschädigungssatzung für die Stadt Meldorf erlassen:

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten aufgrund des § 24 GO Entschädigungen nach den Bestimmungen der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Der Umfang der Entschädigung wird in dieser Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 2

Entschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers sowie deren Stellvertretung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe des § 4 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 4 EntschVO bei Verhinderung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Entschädigung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung entsprechend des Höchstbetrages nach § 6 Absatz 1 EntschVO.

§ 4

Entschädigung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 1. b) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 EntschVO eine Entschädigung als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 46 Absatz 3 GO erhalten nach Maßgabe des § 12 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweils zulässigen Höchstsatzes. Entsprechendes gilt für die nicht der Stadtvertretung angehörenden stellvertretenden Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 und Absatz 2 wird für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Teilfraktionen gezahlt.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach § 12 EntschVO.
- (2) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der § 9 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 1 pro Vertretungstag.

§ 6

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretung erhalten nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes nach § 12 EntschVO.
- (2) Für die Leitung einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse erhält nur die oder der Ausschussvorsitzende das Sitzungsgeld nach Absatz 1, deren oder dessen Ausschuss die Federführung der gemeinsamen Sitzung innehat.

§ 7

Seniorenbeirat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes nach § 12 EntschVO.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 EntschVO.

§ 8

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(geändert durch 1. und 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung und eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ehrenamtliche Gerätewartinnen oder -warte erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine Entschädigung. Es wird eine monatliche Pauschale in Höhe von jeweils 100,00 € festgelegt (Ziffer 8.4 EntschRichtl-fF).
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes (Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF).
- (4) Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart erhält analog zur Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes (Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF.).

§ 9

Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Die von der Stadtvertretung als Beauftragte für Menschen mit Behinderung bestellte Person erhält nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (vgl. § 9 Abs. 1 Zf. 15) eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser monatlichen Entschädigung wird auf 50,- € festgelegt. Weitere Entschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt.

§ 10

Radwegebeauftragte*r

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Die von der Stadtvertretung als Radbeauftragte*r bestellte Person erhält nach den Vorschriften der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (vgl. § 9 Abs. 1 Zf. 15) eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser monatlichen Entschädigung wird auf 50,- € festgelegt. Weitere Entschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt.

§ 11

Entgangener Arbeitsverdienst.

Verdienstausfallentschädigung an Selbständige

Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausfallentschädigung ist auf Antrag nach den Bestimmungen des § 13 EntschVO zu gewähren. Der Stundensatz der Verdienstausfallentschädigung wird auf 25,00 € festgelegt. Der Höchstbetrag der pro Tag zu gewährenden Verdienstausfallentschädigung wird auf 150,00 € festgelegt.

§ 12
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt ist auf Antrag nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 EntschVO zu gewähren. Der Stundensatz der Abwesenheitsentschädigung wird auf 10,00 € festgelegt.

§ 13
Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen ist auf Antrag nach den Bestimmungen des § 14 EntschVO gewährt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 25.03.2003 tritt mit Ablauf des 13.08.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.

Meldorf, 21.05.2013

gez. Reinhard Pissowotzki
Bürgermeister